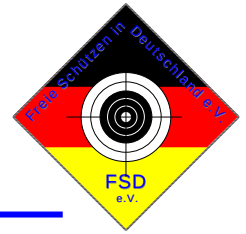


Freie Schützen Deutschland e. V.

Postfach 1318 - 53703 Siegburg



Satzung

Stand: 09. Juli 2006

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr
- § 2 Vereinszweck
- § 3 Selbstlosigkeit
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Beiträge
- § 6 Gliederung
- § 7 Organe
- § 8 Der Aufsichtsrat
- § 9 Der Vorstand
- § 10 Die Mitgliederversammlung
- § 11 Wahlen und Abstimmungen
- § 12 Satzungsänderungen
- § 13 Beurkundung von Beschlüssen
- § 14 Ordnungen und Richtlinien
- § 15 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

Satzung des Freie Schützen in Deutschland e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Freie Schützen in Deutschland e.V.“, Abkürzung: „FSD e.V.“
- (2) Er hat den Sitz in Siegburg
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Siegburg eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar **gemeinnützige Zwecke** im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung.
Zweck des Vereins ist **Förderung, Pflege und Durchführung von Schießsport jeglicher Art.**
- (2) Alle Organe und Mitglieder des FSD e.V. verpflichten sich, die Würde des Menschen, Recht und Gesetz, die Freiheitlich-demokratische Grundordnung sowie die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland zu achten und einzuhalten.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Erstellen und Fortschreiben einer Sportordnung zur Durchführung des Schießsportes,
 - Entwicklung und Förderung des Schießsportes für Kinder, Jugend, Erwachsene, Senioren, Behinderte und Familien,
 - Durchführung, Teilnahme und Förderung von nationalen und internationalen Schießsportveranstaltungen im In- und Ausland, insbesondere von Welt- und Europameisterschaften, von Länderkämpfen, Deutschen Meisterschaften, Landesmeisterschaften, regionalen, überregionalen und sonstigen Wettkämpfen aller Art,
 - Zusammenarbeit mit anderen Schießsport treibenden Organisationen und Schießsportveranstaltungen durchführenden Stellen im In- und Ausland unter besonderer Berücksichtigung der Jugendarbeit,
 - Weiterentwicklung des Schießsports, insbesondere der Sicherheitsstandards mit dem Ziel der Harmonisierung mit den anderen deutschen Schießsportverbänden sowie Erstellung und Herausgabe der dazu erforderlichen Regeln und Prüfungen,
 - Erwerb der für die Durchführung des Verbandszweckes erforderlichen Gerätschaften aller Art, einschließlich Schusswaffen, Munition und Treibladungsmitteln und den dafür erforderlichen nationalen und internationalen Erlaubnissen,
 - Erwerb, Anmietung, Bau, Verleih und Vermietung der für die Satzungszwecke erforderlichen Sportanlagen, Bauten und Grundstücke im In- und Ausland,
 - Mitwirkung bei Standardisierung und Erstellung von Richtlinien für Schießstandbau und -betrieb,
 - Gründung von Vereinen und Gesellschaften für die Durchführung oder Erreichung einzelner satzungsgemäßer Zwecke.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösungen oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des FSD e.V. können alle unbescholtenen, schießsportlich interessierten, natürlichen Personen werden, die die Ziele des FSD e.V. (Satzungszweck) unterstützen.
- (2) Mitglieder können auch selbständige Vereine und Verbände sein, die über eigene Ordnungen verfügen, solange sie die Satzung des FSD e.V. anerkennen und beachten.
- (3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand des FSD e.V. zu beantragen. Dem Antrag ist ein polizeiliches Führungszeugnis beizufügen, das bei Antragstellung nicht älter als sechs Monate sein darf. Personen, die nicht deutsche Staatsbürger sind oder ihren ständigen Wohnsitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, müssen vergleichbare Dokumente der zuständigen Behörde des jeweiligen Staates vorlegen. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (5) Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Beitrag für das laufende Kalenderjahr wird nicht zurückerstattet.

Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des FSD e.V. schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für sechs Monate im Rückstand bleibt, kann es mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

- Der Ausschluß ist durch den Vorstand beim Schiedsgericht zu beantragen.
- Dem Mitglied muss Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden,
- das Schiedsgericht entscheidet verbindlich über den Ausschluß. Bis zur Entscheidung des Schiedsgerichtes ruht die Mitgliedschaft.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Gliederung des FSD e.V.

Der FSD e.V. ist ein bundesweit tätiger, als Verein organisierter Schützenverband. Er besteht aus regionalen Vereinen, assoziierten Vereinen und Verbänden, die diese Satzung anerkennen.

Abhängig von der Anzahl der Mitglieder richtet der Vorstand eine Geschäftsstelle in angemessenem Umfang ein.

§ 7 Organe des FSD e.V.

Organe des Vereines sind:

- (1) der Aufsichtsrat
- (2) der Vorstand
- (3) die Mitgliederversammlung
- (4) das Schiedsgericht
- (5) die Kassenprüfer
- (6) der Rechtsberater
- (7) der Sportausschuss

§ 8 Der Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat überwacht die Rechtmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit aller Maßnahmen und Handlungen im Verein, insbesondere der Vereinsorgane. Er ist oberstes Entscheidungsgremium zwischen den Mitgliederversammlungen und zuständig für die Genehmigung von Ordnungen und Richtlinien.

Der Aufsichtsrat setzt sich zusammen aus dem Schiedsgericht und den Kassenprüfern.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
dem Vorsitzenden,
dem Stellvertretenden Vorsitzenden,
dem Finanzmanager,
dem Sportmanager,
dem Sportstätten- und Schießstandmanager
dem Pressesprecher und
dem Schriftführer.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied oder der Stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Aufgaben sind innerhalb von 14 Tagen von dem/den bisherigen an den/die neuen Amtsinhaber zu übergeben. Über Ausnahmen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Die Aufgabenbeschreibungen für die einzelnen Vorstandsmitglieder werden durch den Vorstand erstellt und fortgeschrieben. Sie sind dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorzulegen.
- (4) Zunächst übt der Vorstand seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Abhängig vom Arbeitsaufkommen bestimmt die Mitgliederversammlung Art und Umfang einer hauptberuflichen Beschäftigung von Vorstandsmitgliedern. Die Höhe der Bezahlung muss sich im üblichen Rahmen bewegen.
- (5) Vorstandssitzungen finden mindestens viermal jährlich statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (7) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, elektronisch oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder diesem Verfahren zustimmen. Fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Jedes Vorstandsmitglied hat sein Votum schriftlich zu bestätigen.
- (8) Der Vorstand beruft Verantwortliche für Betreuung, Planung, Organisation und Durchführung von Wettkämpfen in einzelnen oder mehreren Disziplinen.
- (9) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich im II. Quartal einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand per E-Mail und durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens acht Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der E-Mail folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene E-Mail-Adresse gerichtet ist. Ergänzungen zur Tagesordnung müssen schriftlich (E-Mail) bis 21 Tage vor dem Versammlungstermin beim Vorstand angemeldet werden. Die geänderte Tagesordnung wird den Mitgliedern bis 8 Tage vor dem Versammlungstermin per E-Mail mitgeteilt und auf der Homepage des Vereins veröffentlicht.

- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ausnahme: In Wahljahren ist durch die Mitgliederversammlung ein Mitglied als Versammlungsleiter zu wählen. Er/Sie darf nicht dem Vorstand angehören und kann dann gleichzeitig als Wahlleiter fungieren.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlußfassende Vereinsorgan.
Ihr sind insbesondere der Jahresabschluss und der Jahresbericht des Vorstandes vorzulegen. Die Berichte sind zu dokumentieren und mindestens zehn Jahre aufzubewahren.
Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
Die Mitgliederversammlung entscheidet u.a. über
 - a) die Entlastung des Vorstandes jährlich,
 - b) Gebührenbefreiungen,
 - c) Aufgaben des Vereins,
 - d) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
 - e) Beteiligung an Gesellschaften,
 - f) Aufnahme von Darlehen,
 - g) den Haushaltsplan für das Folgejahr,
 - h) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
 - i) Mitgliedsbeiträge,
 - j) Satzungsänderungen,
 - k) Auflösung des Vereins.
- (6) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Enthaltungen zählen, Wahlen ausgenommen, als Ablehnung.

§ 11 Wahlen und Abstimmungen

(1) Wahlen

Für die Durchführung von Wahlen bestimmt die Versammlung einen Wahlleiter [siehe § 10 (4)] und die notwendige Anzahl an Wahlhelfern.

Wahlen sind grundsätzlich geheim durchzuführen. Blockwahl ist möglich. Den Kandidaten sind die gleichen Möglichkeiten und Zeiten zur Vorstellung der Personen und des Programmes einzuräumen. Die Einhaltung demokratischer Regeln ist sicherzustellen.

Alle Mitglieder sind stimmberechtigt. Die Möglichkeit der Briefwahl für Mitglieder, die an der Mitgliederversammlung nicht teilnehmen können, muss gewährleistet sein. Die Briefwahlunterlagen sind von den Mitgliedern bei der Geschäftsstelle anzufordern und müssen bis zum Wahltag beim Verein eingegangen sein. Sie sind ungeöffnet dem Wahlleiter zu übergeben.

Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen werden als solche und nicht als Gegenstimmen gewertet.

(2) Abstimmungen

Für Abstimmungen zur Tagesordnung, zu sachlichen Inhalten kann offene Wahl beantragt werden. Die Entscheidung dazu ist in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit herbeizuführen.

§ 12 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn

darauf in der veröffentlichten Tagesordnung hingewiesen wurde [siehe § 10 (3)] und diese per E-Mail fristgerecht (8 Tage) mitgeteilt wurde. Der Einladung zur Mitgliederversammlung ist sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beizufügen.

- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern umgehend mitgeteilt werden.

§ 13 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind zu dokumentieren, vom Vorstand zu unterzeichnen und mindestens zehn Jahre aufzubewahren.

§ 14 Ordnungen und Richtlinien

- (1) Sportordnung
- (2) Schiedsordnung
- (3) Beitragsordnung
- (4) Kassenordnung
- (5) Aufgabenbeschreibungen
- (6) Geschäftsordnungen der Organe

§ 15 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich. Briefwahl ist zulässig. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Weißen Ring e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige/mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Siegburg

09. Juli 2006

Die Gründungsmitglieder